

## **Benutzungs- und Gebührenordnung**

### **für die Stadtbücherei Heinsberg vom 11. Juni 1991**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV. NRW. S. 245/SGV. NRW. 2023) und der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708), hat der Rat der Stadt Heinsberg in seiner Sitzung am 12. Dezember 2001 folgende Benutzungs- und Gebührenordnung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Rechtsform, Aufgabe und Benutzerkreis**

- (1) Die Stadtbücherei Heinsberg ist eine öffentliche Einrichtung. Sie dient der Bildung und Fortbildung, der Information, der Förderung geistiger Arbeit, der musischen Beschäftigung und der Erholung.
- (2) Die Stadtbücherei Heinsberg erfüllt ihre Aufgaben, indem sie Bestände in den Räumen des Bibliotheksgebäudes zur Benutzung bereitstellt, Bestände zur Benutzung außerhalb des Bibliotheksgebäudes ausleiht, bei ihr nicht vorhandene Medien aus anderen Bibliotheken vermittelt und anhand ihrer Kataloge und Bestände mündliche oder schriftliche Auskünfte erteilt.
- (3) Jedermann ist im Rahmen dieser Ordnung berechtigt, Medien aller Art zu entleihen und die Einrichtungen der Stadtbücherei Heinsberg zu benutzen.

---

<sup>1)</sup> geändert durch 1. Änderung vom 14.12.2001

## § 2

### **Anmeldung**

- (1) Jeder Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage seines Personalausweises an. Dabei werden seine persönlichen Daten (Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift) zum Zwecke der Ausleihregistrierung und der Statistik gespeichert und bibliotheksintern verarbeitet.
- (2) Bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 15. Lebensjahr ist eine schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- (3) Juristische Personen können die Bibliothek durch von ihnen schriftlich bevollmächtigte Personen benutzen.
- (4) Mit der Anmeldung erkennt der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter die Benutzungs- und Gebührenordnung als für ihn verbindlich an.  
Nach der Anmeldung erhält jeder Benutzer kostenlos einen Benutzerausweis, der nicht übertragbar ist und Eigentum der Stadt Heinsberg bleibt; der Verlust ist der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen.  
Bei Ausschluß von der Benutzung ist der Ausweis an die Bibliothek zurückzugeben. Jeder Änderung der Anschrift und des Namens ist der Bibliothek mitzuteilen.

## § 3

### **Entleihung, Verlängerung, Vormerkung**

- (1) Gegen Vorlage des Benutzerausweises werden Medien unentgeltlich bis zu vier Wochen ausgeliehen. Die Weitergabe der entliehenen Medien an Dritte ist unzulässig. Die Stadtbücherei Heinsberg kann in besonderen Fällen die Ausgabe beschränken, eine kürzere Leihfrist ansetzen oder Medien vor Ablauf der Frist zurückfordern. Medien aus den Präsenzbeständen können nicht ausgeliehen werden.

- (2) Ausgeliehene Medien sind spätestens am letzten Tag der Leihfrist ohne besondere Aufforderung zurückzugeben. Der Rückgabetermin ist auf einem Fristzettel angegeben, der jedem entliehenen Werk beiliegt. Ein Benutzer, dem der Fristzettel abhanden gekommen ist, kann sich nicht auf die Unkenntnis des Rückgabetermins berufen.
- (3) Die Leihfrist kann vor Ablauf auf Antrag bis zu vier Wochen verlängert werden, wobei Medien und Benutzerausweis vorzulegen sind. Aus wichtigen Gründen kann die Verlängerung schriftlich oder telefonisch unter Angabe der Benutzerausweis-Nr., der Medien-Nr. und des bisherigen Rückgabetermins beantragt werden. Dieser Antrag muß spätestens eine Woche vor Ablauf der Leihfrist bei der Stadtbücherei Heinsberg eingegangen sein. Anträgen auf Verlängerung kann nur entsprochen werden, wenn keine anderweitige Bestellung vorliegt.
- (4) Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden. Der Benutzer wird benachrichtigt, wenn das bestellte Werk für ihn vorliegt oder nicht zur Verfügung gestellt werden kann. Die Medien werden eine Woche vor dem Tage der Benachrichtigung an für den Besteller bereitgehalten.
- (5) Medien, die nicht im Bestand der Stadtbücherei Heinsberg vorhanden sind, können von anderen Bibliotheken nach den hierfür geltenden Richtlinien beschafft werden. Die in Abs. 4 getroffene Regelung über Benachrichtigung und Bereitstellung gilt entsprechend.
- (6) Für die Benachrichtigung gemäß § 3 Abs. 4 und 5 ist im Voraus eine Gebühr in Höhe von 1,50 EUR zu zahlen.

#### **§ 4**

#### **Behandlung der entliehenen Medien, Haftung**

- (1) Der Benutzer ist im Interesse der Allgemeinheit verpflichtet, die empfangenen Medien pfleglich zu behandeln und sie vor Veränderung, Verschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Als Beschädigung gilt bei Büchern auch das Abändern des Buchtextes und das Einschreiben von Bemerkungen.
- (2) Verlust oder Beschädigungen der Medien sind der Stadtbücherei Heinsberg unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Für jede Beschädigung oder den Verlust haftet der Benutzer, auch wenn ihm ein persönliches Verschulden nicht nachzuweisen ist, bis zur vollen Höhe des Wiederbeschaffungspreises.
- (4) Für Schäden, die durch Mißbrauch des Benutzerausweises oder durch Unterlassen der unverzüglichen Verlustanzeige entstehen, ist der eingetragene Benutzer haftbar.
- (5) Benutzer, in deren Wohnung eine meldepflichtige Krankheit auftritt, dürfen die Bibliothek während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht benutzen. Die bereits entliehenen Medien dürfen erst nach Desinfektion, für die der Benutzer verantwortlich ist, zurückgebracht werden.

## § 5

### **Säumnisgebühren**

Für die ordnungsgemäße Ausleihe von Medien werden keine Gebühren erhoben. Bei Überschreitung der Leihfrist werden Säumnisgebühren erhoben. Diese betragen von Beginn der ersten Überschreitungswche nach dem vorgeschriebenen Rückgabedatum bis zur 6. Woche einschließlich je Woche und Medieneinheit 1,00 EUR. Die Säumnisgebühren können ohne besondere Mahnung erhoben werden und sind auch dann zu zahlen, wenn der Benutzer eine schriftliche Aufforderung zur Rückgabe der Medien nicht erhalten hat.

Hat der Benutzer die Medien auch innerhalb von sechs Wochen nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben, so erfolgt Einziehung durch die Vollstreckungsstelle der Stadt Heinsberg. In diesem Falle ist eine zusätzliche pauschale Säumnisgebühr in Höhe von 15,00 EUR zu entrichten.

## § 6

### **Besondere Gebühren**

Für besondere Maßnahmen und Handlungen der Stadt Heinsberg, auch im Rahmen des auswärtigen Leihverkehrs, werden folgende Gebühren erhoben:

- |  |          |
|--|----------|
| a) Neuausstellung eines verlorengegangenen oder beschädigten Benutzerausweises | 3,00 EUR |
| b) Neubeschaffung eines beschädigten ADV-Etiketts                              | 1,50 EUR |
| c) Beschaffung von Medien im Rahmen der Fernleihe                              | 3,00 EUR |
| d) Nutzung des Internets (30 Minuten)  | 3,00 EUR |

**§ 7**

**Hausordnung**

- (1) Mappen und Taschen sind bei Betreten der Büchereiräume in die dafür vorgesehenen Schränke einzuschließen; auf Verlagen ist ihr Inhalt vorzuzeigen. Die Schlüssel der Taschenschränke dürfen beim Verlassen der Büchereiräume nicht mitgenommen werden.
- (2) Zur Ablage von Garderobe sind die Garderobenständer zu benutzen. Für abhanden gekommene Sachen wird nicht gehaftet.
- (3) Störendes Verhalten ist in den Büchereiräumen nicht gestattet.
- (4) Tiere – mit Ausnahme von Blindenführhunden –, Fahrräder, Gepäckstücke und sonstige sperrige Güter dürfen nicht in die Büchereiräume mitgenommen werden.
- (5) Fundsachen sind beim Personal der Bücherei abzuliefern.
- (6) Dem Personal der Bücherei steht das Hausrecht zu.

**§ 8**

**Ausschluss**

Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstoßen oder den Anordnungen der Bediensteten zuwiderhandeln, können von der Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden.

**§ 9**

**Inkrafttreten**

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.